

5.2 – aufgrund ihrer Vorbildwirkung geeignet ist, eine Entwicklung in Gang zu setzen, die tendenziell eine überdurchschnittlich hohe Verdrängungsgefahr für die in dem Erhaltungsgebiet vorhandene Wohnbevölkerung nach sich zieht.

FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung eines Erhaltungsgebietes „Ritterstraße“ gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BauGB im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

Bekanntmachung vom 13. September 2016

Stapl 21

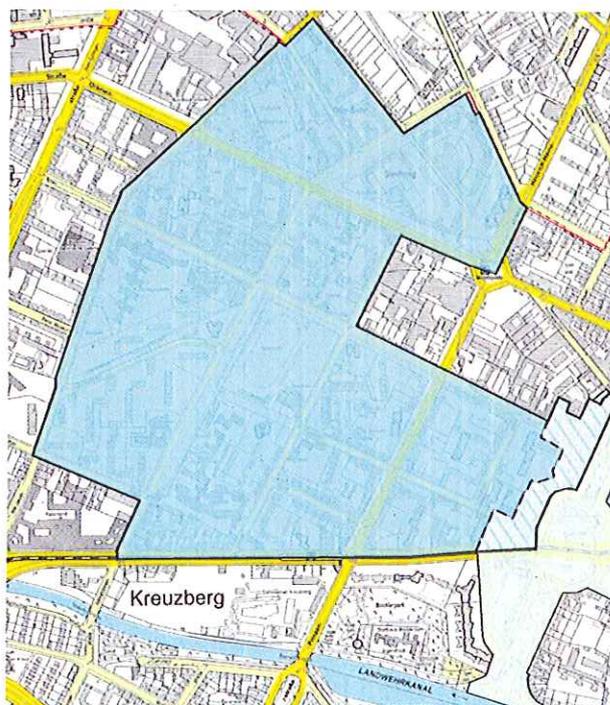
Telefon: 90298-2242 oder 90298-0, intern 9298-2242

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat in seiner Sitzung vom 13. September 2016 den Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung eines Erhaltungsgebietes „Ritterstraße“ gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BauGB im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg beschlossen.

Das Erhaltungsgebiet „Ritterstraße“ soll nördlich durch die Bezirksgrenze, die Ritter- und Prinzessinnenstraße und südlich durch die Gitschiner Straße sowie östlich durch die Heinrich-Heine-Straße, die Lobeckstraße und den Segitzdamm und westlich durch die Alte Jakobstraße begrenzt werden (siehe Karte).

In dem Teil des Gebietes „Ritterstraße“, der bereits gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB als Erhaltungsgebiet „Luisenstadt/Segitzdamm“ festgesetzt wurde, sollen die Voraussetzungen für eine soziale Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB überprüft werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss und der ortsüblichen Bekanntmachung für das Erhaltungsgebiet „Ritterstraße“ ist gemäß § 172 Absatz 2 BauGB die Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 172 Absatz 1 BauGB entsprechend anzuwenden.



- Erhaltungsgebiet „Ritterstraße“ nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
- Erhaltungsgebiet „Ritterstraße“ nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, ZUGLEICH bestehendes Erhaltungsgebiet „Luisenstadt/Segitzdamm“ nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Bestehendes Erhaltungsgebiet „Luisenstadt/Segitzdamm“ nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB